

4. Trusts

- 26 Ein **Trust** ist eine organisierte Vermögensmasse, die nach außen hin als Einheit auftritt.³⁶ Der Trust ist dadurch gekennzeichnet, dass jemand (der *trustee*) in seinem Eigentum stehendes Vermögen (das *trust property*) zugunsten einer anderen Person (des *beneficiary*) verwaltet.³⁷ Der Trust kann in verschiedensten Formen und Varianten vorkommen: Seine Entstehung kann auf Erklärungen von Privatpersonen, auf Gesetz und Richterspruch zurückgehen und er kann verschiedenste Funktionen übernehmen, die in kontinentalen Rechtssystemen andere Rechtsinstitute übernommen haben.³⁸ Ein Trust ist **keine juristische Person**, sondern eine **Vermögensmasse ohne eigene Rechtspersönlichkeit**.³⁹ Die Haager Konvention⁴⁰ definiert den Trust in Art 2 wie folgt: „For the purposes of this Convention, the term ‚trust‘ refers to the legal relationships created – inter vivos or on death – by a person, the settlor, when assets have been placed under control of a trustee for the benefit of a beneficiary for a specific purpose.“ Österreich hat das Haager-Trust-Übereinkommen 1985⁴¹ nicht unterfertigt. Der Trust kann daher auch nicht gem Art 2 EuGVVO an seinem „Sitz“ geklagt werden, weil er als solcher überhaupt nicht geklagt werden kann, sondern **nur jeweils die am Trust beteiligten Personen**.⁴² Mangels einer einschlägigen Bestimmung über den Sitz des Trust im österr Recht kommt es daher mE aus österr Sicht für die Beurteilung des Gläubigersitzes nicht auf die Belegenheit des Trustvermögens,⁴³ sondern auf den **Wohnsitz bzw Sitz des trustees (Treuhand)** an.

Begriffsbestimmungen

Art 4. Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Bankkonto“ oder „Konto“ jedes Konto, das im Namen des Schuldners oder in fremdem Namen für den Schuldner bei einer Bank geführt wird und auf dem Gelder gutgeschrieben sind;
2. „Bank“ ein Kreditinstitut im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates einschließlich der Zweigniederlassungen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 17 jener Verordnung, die ihren Hauptsitz innerhalb oder – gemäß Artikel 47 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates – außerhalb der Union haben, wenn sich diese Zweigniederlassungen in der Union befinden;
3. „Gelder“ ein in beliebiger Währung auf einem Konto gutgeschriebener Geldbetrag oder vergleichbare Geldforderungen, wie beispielsweise Geldmarkteinlagen;
4. „Mitgliedstaat, in dem das Bankkonto geführt wird“
 - a) den Mitgliedstaat, der in der internationalen Kontonummer (IBAN) des Kontos angegeben ist, oder

36 *Wühl*, ZfRV 2013, 24.

37 Vgl EFTA-Gerichtshof 9. 7. 2014, E-3/13, E-20/13, *Fred. Olsen*, EFTA Court Reports 2014, 400; *Wühl*, ZfRV 2013, 21.

38 *Wolff*, Trust 81; *Wühl*, ZfRV 2013, 20; vgl auch *Moosmann*, Trust 30 ff.

39 *Wolff*, Trust 93 (eingehend zur Struktur des Trusts); *Moosmann*, Trust 33; *Gottwald* in MünchKommZPO⁴ III Art 60 EuGVO Rz 15.

40 Übereinkommen vom 1. Juli 1985 über das auf Trusts anzuwendende Recht und über ihre Anerkennung: <https://www.hcch.net/de/instruments/conventions/full-text/?cid=59> (14. 9. 2016).

41 Abgedruckt in IPRax 1987, 55.

42 *Simotta* in *Fasching/Konecny*² Art 5 EuGVVO Rz 412; *Wühl*, ZfRV 2013, 24.

43 IdS *Gottwald* in MünchKommZPO⁴ III Art 60 EuGVO Rz 16; *Wallner-Friedl* in *Czernich/Kodek/Mayr*, EuGVVO⁴ Art 63 Rz 7.

- b) bei einem Bankkonto ohne IBAN, den Mitgliedstaat, in dem die Bank, bei der das Konto geführt wird, ihren Hauptsitz hat, oder, sofern das Konto bei einer Zweigniederlassung geführt wird, den Mitgliedstaat, in dem sich die Zweigniederlassung befindet;
5. „Forderung“ eine Forderung auf Zahlung eines bestimmten fälligen Geldbetrags oder eine Forderung auf Zahlung eines bestimmbaren Geldbetrags, der sich aus einer bereits erfolgten Transaktion oder einem bereits eingetretenen Ereignis ergibt, sofern eine solche Forderung gerichtlich eingeklagt werden kann;
6. „Gläubiger“ eine natürliche Person mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat oder eine juristische Person mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder ein sonstiger Rechtsträger mit Sitz in einem Mitgliedstaat, der nach dem Recht eines Mitgliedstaats vor Gericht klagen oder verklagt werden kann, welche bzw. welcher einen Beschluss zur vorläufigen Pfändung für eine Forderung beantragt oder bereits erwirkt hat;
7. „Schuldner“ eine natürliche oder juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger, der nach dem Recht eines Mitgliedstaats vor Gericht klagen oder verklagt werden kann, gegen die bzw. den der Gläubiger einen Beschluss zur vorläufigen Pfändung für eine Forderung erwirken will oder bereits erwirkt hat;
8. „gerichtliche Entscheidung“ jede von einem Gericht eines Mitgliedstaats erlassene Entscheidung ohne Rücksicht auf ihre Bezeichnung, einschließlich des Kostenfestsetzungsbeschlusses eines Gerichtsbediensteten;
9. „gerichtlicher Vergleich“ einen Vergleich, der von einem Gericht eines Mitgliedstaats gebilligt oder vor einem Gericht eines Mitgliedstaats im Laufe eines Verfahrens geschlossen worden ist;
10. „öffentliche Urkunde“ ein Schriftstück, das in einem Mitgliedstaat als öffentliche Urkunde förmlich errichtet oder eingetragen worden ist und dessen Beweiskraft
- a) sich auf die Unterschrift und den Inhalt der Urkunde bezieht und
- b) durch eine Behörde oder eine andere hierzu ermächtigte Stelle festgestellt worden ist;
11. „Ursprungsmitgliedstaat“ den Mitgliedstaat, in dem der Beschluss zur vorläufigen Pfändung erlassen worden ist;
12. „Vollstreckungsmitgliedstaat“ den Mitgliedstaat, in dem das vorläufig zu pfändende Konto geführt wird;
13. „Auskunftsbehörde“ die von einem Mitgliedstaat benannte Behörde, die befugt ist, die erforderlichen Informationen zu dem Konto oder den Konten des Schuldners gemäß Artikel 14 einzuholen;
14. „zuständige Behörde“ die von einem Mitgliedstaat benannte Behörde oder benannten Behörden, die befugt ist bzw. sind, den Empfang, die Übermittlung oder die Zustellung gemäß Artikel 10 Absatz 2, Artikel 23 Absätze 3, 5 und 6, Artikel 25 Absatz 3, Artikel 27 Absatz 2, Artikel 28 Absatz 3 und Artikel 36 Absatz 5 Unterabsatz 2 vorzunehmen;
15. „Wohnsitz“ den Wohnsitz nach Maßgabe der Artikel 62 und 63 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Stammfassung.

Literatur: *Angst/Oberhammer*, EO³ (2017); *Apathy/Iro/Koziol* (Hrsg), Österreichisches Bankvertragsrecht² II (2008); *Burgstaller/Neumayr/Geroldinger/Schmaranzer* (Hrsg), Internationales Zivilverfahrensrecht; *Czernich/Kodek/Mayr*, EuGVVO⁴ (2015); *Domej*, Europäische vorläufige Kontenpfändung: der erste Schritt einer langen Reise, GPR 2017, 84 (87); *Grimm*, Brüssel I-VO: Grenzüberschreitender Bezug und unbekannter Wohnsitz des Beklagten, GPR 2012, 87; *Hess* in FS Kropholler (2008) 795;

Hess, Europäisches Zivilprozessrecht (2010) § 10 Rz 160; G. Kodek, Internationale Bindungswirkung der konkursgerichtlichen Feststellung, ZIK 2005, 6; Kodek/Mayr, Zivilprozessrecht³ (2016) Rz 307, 614; Mohr, Kontenpfändung (2014) Rz 35 ff, 220 f; 299 ff; König, Einstweilige Verfügungen im Zivilverfahren⁵ (2017) Rz 10.102; Martin, Die europäische und die österreichische vorläufige Kontenpfändung, JAP 2016/2017, 163 (166 f); Nordmeier/Schichmann, Der Europäische Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung, RIW 2017, 407 (408); Paulus, Über die Rolle der Erwägungsgründe in der revidierten EuInsVO, in FS Beck (2016) 393 ff; Schlosser/Hess, EU-Zivilprozessrecht⁴ (2015); Schumacher, Streitfragen der Europäischen Kontenpfändung, in König/Mayr (Hrsg), Europäisches Zivilverfahrensrecht V (in Vorbereitung, 2017).

Übersicht

	Rz
I. Konto, Bank und Gelder	1
A. Konto, Bankkonto (Z 1)	1
1. Kontobegriff	1
2. Generell ausgenommene Konten	5
3. Kontoguthaben des Kontoinhabers	6
4. Und-Konten, Oder-Konten	10
5. In fremdem Namen für den Schuldner geführte Konten	13
6. Treuhandkonten	15
7. „Gelder gutgeschrieben“	17
8. Pfändungsschutz	18
B. Bank (Z 2)	21
1. Begriff	21
2. Ausgenommene Banken	23
C. Gelder (Z 3)	27
D. Mitgliedstaat, in dem das Bankkonto geführt wird (Z 4)	28
II. Forderung, Gläubiger und Schuldner	32
A. Die Forderung (Z 5)	32
1. Allgemeines	32
2. Forderungen aus einer „Transaktion“	36
3. Forderungen aus einem „eingetretenen Ereignis“	38
4. Fällige und nicht fällige Forderungen	42
5. Unbedingte und bedingte Forderungen	44
6. Bestimmbarkeit	45
7. Klagbarkeit	47
B. Gläubiger und Schuldner (Z 6 und 7)	52
1. Gläubiger	52
2. Schuldner	54
3. „Sonstige Rechtsträger“	56
C. Gerichtliche Entscheidung (Z 8)	58
D. Gerichtlicher oder gerichtlich gebilligter Vergleich (Z 9)	63
E. Öffentliche Urkunde (Z 10)	70
F. Ursprungsmitgliedstaat, Vollstreckungsmitgliedstaat (Z 11, 12)	80
G. Auskunftsbehörde (Z 13)	82
1. Allgemeines	82
2. Auskunftsbehörde in Österreich	86
H. Zuständige Behörde (Z 14)	90
1. Stellung der „zuständigen Behörde“ nach der VO	90
2. Aufgaben der „zuständigen Behörde“	91
3. BG Innere Stadt Wien	92
I. Wohnsitz (Z 15)	93

I. Konto, Bank und Gelder

A. Konto, Bankkonto (Z 1)

1. Kontobegriff

Zunächst ist auf den Begriff „**Konto**“ einzugehen: Die österr L¹ unterscheidet zwischen dem **Konto** im weiteren und jenem im engeren Sinn: Als **Konto** in einem weiteren Sinn wird der Inbegriff der den beteiligten Parteien jeweils zustehenden Rechtspositionen aus ihrer Vereinbarung über die Einstellung von Forderungen und Leistungen zwischen den Parteien in eine einheitliche Buchhaltung und über deren weitere Behandlung (insb Verzinsung, Fälligkeit, Kündigungsrecht) verstanden. Als **Konto im engeren Sinn** wird die **Forderung** des einen Partners gegen den anderen bezeichnet, die sich aus der Verrechnung der gegenseitigen Forderungen und Leistungen, die buchhalterisch zusammengefasst werden sollen, als **Saldo** ergibt.² Für die Zwecke der VO ist auf den Kontobegriff im engeren Sinn abzustellen, zumal es hier wesentlich auf den Pfändungszugriff auf die aus der Kontoverbindung sich ergebende Forderung des Schuldners gegen die Bank ankommt.

Erfasst von der Definition der Konten sind auch **Girokonten, Sparkonten** und **Kreditkonten** **2** des Schuldners, sofern auf diesen ein **Guthaben** vorhanden ist. Überdies werden auch **Tagesgeldkonten** von der Definition der Z 1 erfasst.³

Nach der Formulierung der Z 1 kommt es nicht auf die Währung des Guthabens an, es können vielmehr auch Guthaben auf **Fremdwährungskonten** Gegenstand einer vorläufigen Pfändung sein. **3**

Nach der Formulierung des Art 4 Z 1 setzt die Qualifikation als „**Bankkonto**“ oder „**Konto**“ **4** einerseits voraus, dass dieses „im Namen des Schuldners“ oder „in fremdem Namen für den Schuldner“ **bei einer Bank geführt** wird. Wenn das Konto im Namen des Schuldners geführt wird, so ist dies für die Zwecke der VO regelmäßig unproblematisch. Problematisch könnten freilich **Firmenänderungen des Schuldners** sein,⁴ wobei in solchen Fällen der Gläubiger die Identität des Schuldners laut Pfändungsbeschluss mit dem Inhaber des Kontos behaupten und beweisen muss.

2. Generell ausgenommene Konten

Ausgenommen sind jene Konten, die schon gem Art 2 generell nicht in den Anwendungsbereich der VO fallen: Das sind gem Art 2 Abs 3 jene Konten, die nach dem **Recht des Mitgliedstaats**, in dem das Konto geführt wird, **nicht gepfändet werden dürfen**. Nicht darunter fallen weiters Konten, die iZm dem Betrieb eines Systems iSd Art 2 lit a der RL 98/26/EG geführt werden. Schließlich gilt die VO nicht für Bankkonten, die von oder bei **Zentralbanken** geführt werden, wenn diese in ihrer **Eigenschaft als Währungsbehörden** tätig werden (Art 2 Abs 4). **5**

3. Kontoguthaben des Kontoinhabers

Eine vorläufige Kontopfändung setzt voraus, dass sich der Pfändungsbeschluss gegen jenes **Rechtssubjekt** richtet, dem die Forderung aus dem **Kontoguthaben als Gläubiger gegen** **6**

1 Iro/Zepke in Apathy/Iro/Koziol, Bankvertragsrecht² II Rz 1/2f.

2 Vgl Iro/Zepke in Apathy/Iro/Koziol, Bankvertragsrecht² II Rz 1/3.

3 Rauscher/Wiedemann in Rauscher, EuZPR/EuPR⁴ II Art 4 EU-KPfVO Rz 3.

4 Zu diesen und zur Frage des Trägers der Rechte aus dem Konto s Iro/Zepke in Apathy/Iro/Koziol, Bankvertragsrecht² II Rz 1/8.

die Bank zusteht, sohin in aller Regel gegen den **Kontoinhaber**.⁵ Ausnahmen sind typischerweise **Treuhandkonten** (zu diesen Rz 15f). Wenn die Person, die im Kontenpfändungsbeschluss als Kontoinhaber bezeichnet wird, tatsächlich aber nicht Kontoinhaber ist, sondern etwa nur als **wirtschaftlich Berechtigter** an dem Kontoguthaben anzusehen ist, geht der EuBvKoPf ins Leere.⁶

- 7 Daher ist auch streng zu unterscheiden zwischen einem auf die **Einmann-GmbH** lautenden Konto und dem **Alleingesellschafter** selbst: Das Konto der GmbH kann nicht aufgrund eines gegen den Alleingesellschafter lautenden Kontenpfändungsbeschlusses gepfändet werden und ebenso wenig kann mit einem gegen die GmbH lautenden Pfändungsbeschluss ein auf den Alleingesellschafter lautendes Konto gepfändet werden.⁷
- 8 Ebenso zu differenzieren ist zwischen Konten, die auf die **GmbH & Co KG** und solchen, die nur auf die **GmbH** lauten. Die zu pfändende Forderung steht in diesen Fällen unterschiedlichen Gläubigern zu.
- 9 Wenn der im Pfändungsbeschluss genannte Schuldner nach den Unterlagen der Bank nicht als Kontoinhaber aufscheint, sondern ein **Dritter Kontoinhaber** ist, dann ist das **Konto nicht pfändbar**. Daran ändert sich nichts, wenn der Schuldner **zeichnungsberechtigt** ist.⁸ Mit einem bloß gegen den Zeichnungsberechtigten gerichteter Kontenpfändungsbeschluss lässt sich nicht auf das Konto greifen.⁹ Es spielt dabei auch keine Rolle, ob es sich bei dem betreffenden Kontoguthaben **wirtschaftlich um Vermögen des Zeichnungsberechtigten** handelt.¹⁰

4. Und-Konten, Oder-Konten

- 10 Gem Art 30 dürfen Gelder auf Konten, über die den Unterlagen der kontoführenden Bank zufolge der Schuldner nicht allein verfügen kann, nur insoweit vorläufig gepfändet werden, wie sie nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats pfändbar sind. Soweit es sich daher um „**Und-Konten**“ handelt, dh der Schuldner als Kontoinhaber nicht allein über das Konto verfügen darf, sondern nur gemeinsam mit einem oder mehreren Dritten, **können Guthaben** auf österr Konten im Wege der VO **nicht gepfändet** werden,¹¹ es sei denn, EuBvKoPf richtet sich gegen alle Konteninhaber.
- 11 Dagegen kann auf das Kontoguthaben dann gegriffen werden, wenn es sich um ein sog „**Oder-Konto**“ handelt, sohin der Schuldner und ein Dritter jeweils allein über das Konto Verfügungsberechtigt sind.¹²
- 12 Dementsprechend hat das **BMJ** gem **Art 50 der Kommission** zu Art 30 folgende **Mitteilung** gemacht: „Article 50(1)(g) – The extent to which joint and nominee accounts can be preserved under national law (Article 30): Gibt es mehrere Kontoinhaber und ist jeder allein Verfügungsberechtigt, wie dies etwa beim ‚Oder-Konto‘ der Fall ist, so kann die Forderung wirksam vorläufig gepfändet werden, auch wenn der Europäische Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung nur gegen einen der Kontoinhaber ergangen ist, weil der Schuldner allein zur Einziehung der Forderung berechtigt ist. Bei einem ‚Und-Konto‘, bei welchem alle Konto-

5 So zur Pfändung nach der EO *Apathy in Apathy/Iro/Koziol*, Bankvertragsrecht² II Rz 2/87.

6 Vgl *Apathy in Apathy/Iro/Koziol*, Bankvertragsrecht² II Rz 2/87.

7 So auch *Apathy in Apathy/Iro/Koziol*, Bankvertragsrecht² II Rz 2/87, zur Forderungspfändung nach der EO; zum zweiten Fall 3 Ob 65/65 EvBl 1965/454; RIS-Justiz RS0000448.

8 *Mohr*, Kontenpfändung Rz 300; LGZ Wien 46 R 1102/98v RPfE 1999/110.

9 Vgl *Apathy in Apathy/Iro/Koziol*, Bankvertragsrecht² II Rz 2/87.

10 *Mohr*, Kontenpfändung Rz 300; 2 Ob 166/02d ecolex 2002, 882; 3 Ob 85/08h ÖBA 2009, 322 (*Koziol*).

11 *Mohr*, Kontenpfändung Rz 300; vgl 3 Ob 49/02f RdW 2003, 451.

12 3 Ob 49/02f RdW 2003, 451; *Mohr*, Kontenpfändung Rz 300.

inhaber nur gemeinsam Verfügungsberechtigt sind, kommt dagegen eine vorläufige Pfändung nur dann in Betracht, wenn der Kontopfändungsbeschluss gegen alle Verfügungsberechtigten Kontoinhaber erlassen worden ist (zB Haftung aller Kontoinhaber als Solidarschuldner). Bei einem Treuhandkonto kann der Treugeber bei einem gegen den Treuhänder als Schuldner geführtem Verfahren auf Erlassung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung nach § 37 EO widersprechen. Der Treugeber macht mit der Klage geltend, das Konto als Treugut stehe zwar im Eigentum des Schuldners, es sei aber nicht seinem Vermögen zuzurechnen und gehöre damit nicht zum Befriedigungsfonds des Gläubigers.“

5. In fremdem Namen für den Schuldner geführte Konten

Sofern das **Konto im Namen eines Dritter für den Schuldner geführt** wird, sind die Bestimmungen über die vorläufige **Pfändung bei Treuhand- und Gemeinschaftskonten** gem Art 30 zu berücksichtigen. Danach gilt bei Geldern auf Konten, über die den Unterlagen der kontoführenden Bank zufolge der **Schuldner nicht allein verfügen** kann oder über die ein **Dritter im Namen des Schuldners** oder der **Schuldner im Namen eines Dritten verfügen** kann, dass diese nur insoweit vorläufig gepfändet werden dürfen, wie sie „nach dem **Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats** pfändbar sind. Nicht nur das „ob“, sondern auch das „inwieweit“ der Pfändungszulässigkeit richtet sich daher nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats. 13

Die Begriffsbestimmung des Art 4 Z 1 geht daher davon aus, dass grundsätzlich auch solche **Konten** Gegenstand einer Pfändung sein dürfen. Weitere Voraussetzung ist allerdings, die im Einzelfall vorzunehmende Prüfung, ob solche Konten nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats überhaupt gepfändet werden können (Art 30).¹³ 14

6. Treuhandkonten

Wenn der **Kontoinhaber Treuhänder** des im Kontopfändungsbeschluss genannten Schuldners ist, kann auf das Konto mit EuBvKoPf nicht gegriffen werden.¹⁴ Hier fehlt es bereits an der Identität von Kontoinhaber und Schuldner. 15

Scheint der **Schuldner als Kontoinhaber** auf, wird jedoch **nach den Unterlagen der Bank das betreffende Konto für einen Dritten geführt**, dann ist eine Pfändung dieser Guthaben mit EuBvKoPf nicht möglich. 16

7. „Gelder gutgeschrieben“

Für die „Kontoqualität“ wird überdies vorausgesetzt, dass auf dem Konto „Gelder gutgeschrieben sind“. Die Diktion der VO ist auch hier eher bildhaft als juristisch konzis.¹⁵ Die Bezeichnung „Gelder“ ist schon insoweit nicht treffend, als man dabei Bargeldbeträge vermuten würde. Das Zugriffsobjekt einer vorläufigen Kontenpfändung ist aber eine „Forderung“ des Schuldners gegen die Bank, also ein Guthaben auf einem Konto. Siehe auch Rz 32 ff. Darüber hinaus: Dass – im Gegensatz zum Verordnungstext – ein „Konto“ schon dann nicht mehr vorliegt, wenn gerade keine „Gelder gutgeschrieben sind“, ist konstruktiv unhaltbar, weil dann schon der Grund für die obligatorische **Drittschuldnererklärung** gem Art 25 Abs 1 nicht mehr gegeben wäre: Danach ist diese Erklärung zur Frage abzugeben, „ob . . . Gelder auf dem Konto“ vorläufig gepfändet wurden, setzt also das Bestehen eines „Kontos“ auch im Falle, dass kein Guthaben vorhanden ist, voraus. 17

¹³ Vgl *Mohr*, Kontenpfändung Rz 299.

¹⁴ *Apathy* in *Apathy/Iro/Koziol*, Bankvertragsrecht² II Rz 2/87.

¹⁵ Hierauf weisen zu Recht auch *Rauscher/Wiedemann* in *Rauscher*, EuZPR/EuIPR⁴ II Art 4 EU-KPfVO Rz 3 FN 1 hin („eher umgangssprachlicher als juristischer Sprachgebrauch“).

8. Pfändungsschutz

- 18 Ob und allenfalls in welchem Ausmaß gutgeschriebene „Gelder“ unter eine **Pfändungsschutzbestimmung** fallen, bestimmt das **nationale Vollstreckungsrecht** des Vollstreckungsmitgliedstaats (Art 46 Abs 1).
- 19 Als ungeschriebene Ausnahme von der Anwendbarkeit der VO ist die **Immunität ausländischer Staaten und Organisationen** zu nennen.¹⁶ Dies ergibt sich aus § 31 Abs 1 EO¹⁷ und entspricht auch allgemein völkerrechtlichen Grundsätzen.¹⁸
- 20 Das **BMJ** hat gem Art 50 die Europäische Kommission von der österr Rechtslage hinsichtlich des **Pfändungs- und Kontenschutzes** (Art 31) wie folgt unterrichtet:¹⁹ „Article 50(1)(h) – The rules applicable to amounts exempt from seizure under national law (Article 31) Die Bestimmungen über den Pfändungsschutz von Forderungen finden sich in §§ 290 ff Exekutionsordnung (EO) und jene über den damit einhergehenden Kontenschutz in § 292 i EO; sie sind unter www.ris.bka.gv.at abrufbar. Sie sind zwingendes Recht. Das laufende Entgelt und Pensionsbezüge sind **beschränkt pfändbar**, wobei die Höhe des unpfändbaren Forderungsteils („Existenzminimum“) von der Höhe der Bezüge und der Zahl der Unterhaltungspflichten des Schuldners abhängt. Diese Beträge, die jährlich erhöht werden, ergeben sich aus den Tabellen, die auf der Website des Bundesministeriums für Justiz veröffentlicht werden (https://www.justiz.gv.at/web2013/home/buergerservice/publikationen/arbeitgeber_als_drittschuldner_-_informations_broschuere_und_existenzminimumtabellen~2c9484852308c2a60123ec387738064b.de.html?highlight=true). Die in § 292 i EO enthaltene Regel über den sogenannten **Kontenschutz** soll der Gefahr vorbeugen, dass das dem Schuldner nach Abzug der pfändbaren Beträge durch Banküberweisung auf sein Konto überwiesene unpfändbare Existenzminimum neuerlich gepfändet wird. Werden beschränkt pfändbare Geldforderungen auf das Konto des Verpflichteten überwiesen, ist die Pfändung insoweit aufzuheben, als das Guthaben dem der Pfändung nicht unterworfenen Teil der Einkünfte für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Zahlungstermin entspricht. Darüber hinaus gibt es zur Gänze **unpfändbare** Beträge gemäß nach § 290 EO. Unter anderem sind dies folgende Leistungen: 1. Aufwandsentschädigungen, soweit sie den in Ausübung der Berufstätigkeit tatsächlich erwachsenden Mehraufwand abgelten; 2. gesetzliche Beihilfen und Zulagen, die zur Abdeckung des Mehraufwands wegen körperlicher oder geistiger Behinderung, Hilflosigkeit oder Pflegebedürftigkeit zu gewähren sind; 3. Rückersätze und Kostenvergütungen für Sachleistungsansprüche sowie Kostenersätze aus der gesetzlichen Sozialversicherung und Entschädigungen für aufgewendete Heilungskosten; 4. gesetzliche Familienbeihilfe. Die Unpfändbarkeit gilt nicht, wenn die Exekution wegen einer Forderung geführt wird, zu deren Begleichung die Leistung widmungsgemäß bestimmt ist.

Für die Freistellung von Beträgen von der vorläufigen Pfändung bedarf es eines Antrages des Schuldners.“

B. Bank (Z 2)

1. Begriff

- 21 Art 4 Z 2 verweist zur Definition einer „Bank“ auf andere europäische Rechtsakte. Der ErWG 9 führt aus, dass die VO für Konten gelten soll, die bei **Kreditinstituten** unterhalten werden,

16 Klöpfer in Geimer/Schütze, Internationaler Rechtsverkehr III 595 Art 2 EuKoPfVO Rz 13.

17 Zur Immunität näher Jakusch in Angst/Oberhammer, EO³ § 31 Rz 1 ff.

18 Vgl dBVerfGE 46, 342, zit bei Klöpfer in Geimer/Schütze, Internationaler Rechtsverkehr III 595 Art 2 EuKoPfVO Rz 13 FN 19.

19 https://e-justice.europa.eu/content_european_account_preservation_order-379-at-de.do?member=1#a_94 (1. 3. 2017).

deren Tätigkeit darin besteht, **Einlagen** oder andere rückzahlbare Gelder von Kunden entgegenzunehmen und **Kredite** für eigene Rechnung zu gewähren.²⁰

*Rauscher/Wiedemann*²¹ weisen darauf hin, dass im Rat die Einbeziehung von **E-Geld-Instituten** iSd Art 2 Nr 1 der RL 2009/110/EG zwar erwogen wurde, diese aber doch nicht in die Verordnung aufgenommen wurden. Daher sind E-Geld-Institute vom Bankbegriff der Verordnung nicht umfasst. Schuldner sind daher in der Lage, der Europäischen Kontenpfändung durch Deponierung ihrer liquiden Mittel auf Konten bei E-Geld-Instituten zu entkommen. **22**

2. Ausgenommene Banken

Dagegen soll die VO nicht für Finanzinstitute gelten, die keine solchen Einlagen entgegennehmen, beispielsweise für Institute, die **Ausfuhr- und Investitionsprojekte** oder Projekte in **Entwicklungsländern** finanzieren, oder Institute, die **Finanzmarktdienstleistungen** erbringen.²² **23**

Ausgenommen sind nach dem ErWG 9 auch Konten, die von oder bei **Zentralbanken** geführt werden, wenn sie in ihrer Eigenschaft als **Währungsbehörden** handeln (Art 2 Abs 4). **24**

Ausgenommen sind überdies Konten, die **nicht durch nationale Beschlüsse**, die einem Beschluss zur **vorläufigen Pfändung gleichwertig** sind, **vorläufig gepfändet werden können** (ErWG 9). Überdies sind nach ErWG 9 auch alle Konten ausgenommen, die auf andere Weise nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem das Konto geführt wird, nicht gepfändet werden dürfen. Ausgenommen sind schließlich Konten, die iZm dem Betrieb eines **Systems iSd Art 2 lit a der „Richtlinie 98/26/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen²³ geführt werden (Art 2 Abs 3, 4). **25**

Art 4 Z 2 setzt allerdings voraus, dass die **„Banken“ ihren Hauptsitz innerhalb der EU haben**. Sobald eine Bank ihren Hauptsitz außerhalb der EU hat, werden deren Konten nur dann erfasst, wenn sich jene **Zweigniederlassung**, bei der das Konto geführt wird, **innerhalb der Union** befindet. **26**

C. Gelder (Z 3)

Als „Gelder“ bezeichnet die Begriffsbestimmung des Art 4 Z 3 einen in beliebiger Währung **auf einem Konto gutgeschriebenen Geldbetrag** oder vergleichbare **Geldforderungen**, wie bspw **Geldmarkteinlagen**. Für die Zwecke der VO ist allerdings darauf hinzuweisen, dass es grundsätzlich um **Forderungen** geht, die dem Schuldner aus entsprechenden **Guthaben** gegen eine Bank zustehen. „Bargelder“ sind mit dieser Bestimmung nicht gemeint, zumal Bargelder nicht auf Konten vorzufinden und demnach auch nicht mittels Forderungsexekution zu pfänden sind. Der Begriff der „Geldforderungen“ bringt dies zutreffender zum Ausdruck, als jener der „Gelder“. **27**

D. Mitgliedstaat, in dem das Bankkonto geführt wird (Z 4)

Nach der VO können Guthaben nur dann gepfändet werden, wenn sie auf **Konten** gutgeschrieben sind, die bei einer **Bank in einem Mitgliedstaat geführt** werden. Art 4 Z 4 EuKoPfVO definiert als „Mitgliedstaat, in dem das Bankkonto geführt wird“ jenen Mitgliedstaat, der in der **internationalen Kontonummer (IBAN)** des Kontos angegeben ist, oder bei einem **28**

20 Zur Bedeutung der Erwägungsgründe bei Interpretation *Paulus* in FS Beck 393 ff.

21 *Rauscher/Wiedemann* in *Rauscher*, EuZPR/EuIPR⁴ II Art 4 EU-KPfVO Rz 8.

22 ErWG 9.

23 ABl L 1998/166, 45.

Konto ohne IBAN, jenen Mitgliedstaat, in dem die Bank, bei der das Konto geführt wird, ihren Hauptsitz hat, oder, sofern das Konto bei einer **Zweigniederlassung** geführt wird, den Mitgliedstaat, in dem sich die Zweigniederlassung befindet. Damit sind die häufig unterschiedlichen Zugänge bei der Lokalisierung von Bankkonten und der Bestimmung der internationalen Zuständigkeit für deren Pfändung bei Anwendung der EuKoPfVO nicht mehr relevant.²⁴

- 29** Danach kommt es zur Festlegung des **Mitgliedstaats** auf den **zweistelligen Ländercode** an, der in den ersten zwei Buchstaben der IBAN (International Bank Account Number) zu finden ist.²⁵ Nach der Begriffsbestimmung der VO (EU) 260/2012 ist IBAN eine internationale Nummer eines Zahlungskontos, die ein solches in einem (Mitglied-)Staat eindeutig identifiziert und deren Elemente durch die Internationale Organisation für Normung (ISO) spezifiziert sind.²⁶
- 30** Nach der VO wird lediglich der **Ort der Kontenführung** und damit der **Mitgliedstaat**, in dem das Bankkonto „gelegen“ ist, indiziert. Wo die zu pfändende Forderung selbst belegen ist, ergibt sich hieraus nicht. Hierzu ist auf Art 2 lit g Spiegelstrich 3 EuInsVO abzustellen, wonach sich die **Belegenheit einer Forderung** nach dem **Wohnsitz bzw Sitz des Drittschuldners** ergibt.²⁷ Nach dieser Norm wird die Forderung des Gläubigers beim Drittschuldner lokalisiert, bei Banken als Drittschuldner daher am Sitz der kontenführenden Bank.²⁸ Daher führt dies nicht zu unterschiedlichen Ergebnissen betreffend den Mitgliedstaat gegenüber jenem, der durch die „Belegenheit des Bankkontos“ indiziert ist.
- 31** Bei **rechtsfähigen Niederlassungen** der Bank ist die Niederlassung der **Ort der Kontoführung**.²⁹ Für den Fall, dass sich das Konto bei einer nicht rechtsfähigen Zweigniederlassung der Bank befindet, gehen die Ansichten der Mitgliedstaaten, ob auf den Sitz der kontenführenden Zweigniederlassung oder den Sitz der juristischen Person, welche die **unselbstständige Niederlassung** betreibt, abzustellen ist, auseinander.³⁰ Richtigerweise wird man hier von einer Lokalisierung des Kontos bei der **rechtsfähigen Muttergesellschaft** ausgehen.³¹

II. Forderung, Gläubiger und Schuldner

A. Die Forderung (Z 5)

1. Allgemeines

- 32** Art 4 Z 5 der Begriffsbestimmung definiert eine „Forderung“ als Forderung auf Zahlung eines **bestimmten fälligen Geldbetrags** oder eine Forderung auf Zahlung eines **bestimmbaren Geldbetrags**, der sich aus einer bereits erfolgten **Transaktion** oder einem bereits eingetretenen **Ereignis** ergibt, sofern eine solche **Forderung gerichtlich eingeklagt werden kann**.
- 33** Die einzelnen **Begriffsmerkmale** sind für die Forderungsdefinition wesentlich: Sie rekurren nicht bloß auf Fälligkeit, auf Bestimmtheit, Bestimmbarkeit und Klagbarkeit der Forderung,

²⁴ *Domej*, GPR 2017, 87.

²⁵ *Rauscher/Wiedemann* in *Rauscher*, EuZPR/EuIPR⁴ II Art 4 EU-KPfVO Rz 9; *Domej*, GPR 2017, 87.

²⁶ Art 2 Z 15 VO (EU) 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr 924/2009 ABl L 2012/94, 22.

²⁷ *Hess* in FS Kropholler 795 (801); *Hess*, EuZPR § 10 Rz 160.

²⁸ *Hess*, EuZPR § 10 Rz 160.

²⁹ *Hess*, EuZPR § 10 Rz 160.

³⁰ *Rauscher/Wiedemann* in *Rauscher*, EuZPR/EuIPR⁴ II Art 4 EU-KPfVO Rz 10.

³¹ *Hess*, EuZPR § 10 Rz 160.

sondern überdies auch auf den **Rechtsgrund**, den die VO einerseits mit einem „Ereignis“ und andererseits mit einer „Transaktion“ umschreibt.

Die Voraussetzung, dass sich die Forderung (zumindest) „aus einer bereits erfolgten Transaktion oder aus einem bereits eingetretenen Ereignis“ ergeben muss, ist dahin auszulegen, dass die **Forderung zumindest bereits entstanden ist**, dh dass ihr **Rechtsgrund** bereits konkretisiert sein muss. **34**

Die notwendige Qualifikation der zu sichernden Forderung als „**Geldforderung**“ ergibt sich schon aus Art 2 Abs 1, wonach die VO für „Geldforderungen“ in Zivil- und Handelsachen gilt. Auch die Begriffsbestimmung der „Forderung“ in Art 4 Z 5 umfasst ausschließlich Geldforderungen. Ausgeschlossen sind demnach „Forderungen“ dann, wenn man darunter in einem allgemeinen Sprachgebrauch oder jenem einer anderen nationalen Rechtsordnung Ansprüche auf andere Leistungen, wie zB Herausgabe von Sachen, Unterlassungsansprüche und Ansprüche auf Vornahme bestimmter Handlungen verstehen wollte.³² Der österr exekutionsrechtlichen Diktion würde der Begriff der „Forderung“ ohnehin nicht für solche Ansprüche entsprechen, sondern bloß Geldforderungen bezeichnen.³³ Insoweit steht dieses Begriffsverständnis durchaus im Einklang mit der EO. **35**

2. Forderungen aus einer „Transaktion“

Aus einer „**Transaktion**“ entstehende Forderungen sind Geldforderungen aus **Verträgen, sonstigen Rechtsgeschäften, Forderungen aus Rückabwicklung von nichtigen oder anfechtbaren Verträgen** sowie **Forderungen aus ungerechtfertigter Bereicherung** und Geldansprüche aus einer **Anfechtung** nach der IO und der AnfO.³⁴ **36**

Schadenersatzforderungen die aus der **Verletzung vor- oder nachvertraglicher Verpflichtungen** resultieren, scheitern mE nicht daran, dass sie nicht unmittelbar aus der „Transaktion“ entstehen. Sie sind ebenso sicherbar, zumal die – beabsichtigte oder bereits durchgeführte – Transaktion maßgeblicher Rechtsgrund für die Forderung aus *culpa in contrahendo* bzw die Forderung aus der Verletzung einer nachvertraglichen Pflicht ist. **37**

3. Forderungen aus einem „eingetretenen Ereignis“

Darüber hinaus werden aufgrund des Begriffsmerkmals aus einem „bereits eingetretenen Ereignis“ **Schadenersatzforderungen** aus unerlaubten Handlungen vom Begriff erfasst: Der ErWG 12 erwähnt ausdrücklich Forderungen aus einer **unerlaubten Handlung** oder solche aus einer **Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt** ist. Daher ist Strafbarkeit für diese Handlungen nicht vorausgesetzt. Weiters kann sich die zu sichernde Forderung auf **Schadenersatz** oder auf den Anspruch auf **Wiederherstellung des früheren Zustands** (wenn dieser auf Geld oder das Interesse geht) oder auf eine **mit Strafe bedrohte Handlung** stützen. **38**

Damit sind grundsätzlich Forderungen erfasst, die **nicht aus einem Vertrag** entstanden sind,³⁵ **39** sondern deliktische oder Schadenersatzforderungen aller Art darstellen.³⁶

32 Rauscher/Wiedemann in Rauscher, EuZPR/EuIPR⁴ II Art 4 EU-KPfVO Rz 11.

33 Vgl nur §§ 290ff EO (Forderungen bzw Geldforderungen) gegenüber §§ 325ff EO (Ansprüche).

34 Mohr, Kontenpfändung Rz 36.

35 EuGH 189/87, Kalfelis/Schröder.

36 Mohr, Kontenpfändung Rz 35.